

NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

GOOD NEWS: NEUE MILDERE REGELUNG BEI DER DEKLARATION VON VERRECHNUNGSSTEUERBELASTETEN EINKÜNFTE FÜR NATÜRLICHE PERSONEN

Am 1. Januar 2019 ist die Revision des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer in Kraft getreten. Geändert wurden unter anderem Artikel 23 des Verrechnungssteuergesetzes (VStG) (Verwirkung des Rückerstattungsanspruches bei natürlichen Personen) und die entsprechende Übergangsbestimmung in Art. 70d VStG.

Der neue Art. 23 Abs. 2 VStG sieht vor, dass natürliche Personen, die in ihren Steuererklärungen Einkünfte oder Vermögen nicht angegeben haben, ihren Rückerstattungsanspruch nicht verirken, sofern kumulativ:

1. die Nichtangabe fahrlässig erfolgte und
2. das betroffene Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Im noch geltenden Kreisschreiben 40 der ESTV ist eine nachträgliche Deklaration bei fahrlässiger Nichtangabe von Einkünften und Vermögen nur dann möglich, wenn der Steuerpflichtige die fehlende Angabe aus eigenem Antrieb nachdeklariert, bevor der betreffende Umstand den Steuerbehörden bekannt ist. Neu tritt die Verwirkung bei einer fahrlässigen Nichtangabe von Einkünften oder Vermögen auch in jenen Fällen nicht ein, in denen die fehlenden Angaben von der Steuerbehörde aus eigener Feststellung zu den Einkünften oder zum Vermögen hinzugerechnet werden.

Die neue Regelung kann bedeutende Folgen in der Praxis haben, da neu alle geldwerten Leistungen, die erst im Rahmen von Buchprüfungen von Steuerbehörden festgestellt werden, von den Steuerpflichtigen nachdeklariert werden können, sofern die zwei obengenannten (sowie alle übrigen) Voraussetzungen erfüllt sind.

Wie erneut von der ESTV bestätigt, sind Rulinganfragen zur Verrechnungssteuerrückerstattung für natürliche Personen an die kantonalen Steuerverwaltungen zu adressieren.

Sehr praxisrelevant ist vor diesem Hintergrund auch die Übergangsbestimmung von Art. 70d VStG. Diese sieht nämlich vor, dass der neue Art. 23 Abs. 2 VStG auch für Sachverhalte anwendbar ist, die nach dem 1. Januar 2014 stattgefunden haben, sofern über den Anspruch auf Rückerstattung noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

Diese Übergangsbestimmung ist umso mehr praxisrelevant, da sie auch auf Fälle anwendbar ist, in denen die Buchprüfung verrechnungssteuerrechtlich relevante Tatsachen entdeckt, die schon vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesrevision stattgefunden hatten.

Eine andere Frage, die wegen dieser Gesetzesrevision weiter an Relevanz gewinnt, ist die konkrete Bedeutung der Fahrlässigkeit. Wann kann davon ausgegangen werden, dass eine Nichtdeklaration von verrechnungssteuerbelasteten Einkünften und Vermögen fahrlässig erfolgte?

Dieser Begriff wurde im Rahmen der Revision nicht näher definiert. Gemäss Bundesgerichtsurteil 2A.299/2004 vom 13.12.2004 gilt: «Fahrlässig handelt, wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Betreffende die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist». Der Begriff der Fahrlässigkeit bleibt somit offen und bietet weiterhin viel Raum für Auslegung.

Gerne sind wir Ihnen im konkreten Fall im Zusammenhang mit der VStG-Revision behilflich. Wir werden Sie über allfällige Neuigkeiten in Bezug auf diese Thematik auf dem Laufenden halten.

Mai 2019